



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Groupe de travail «Modification de la
procédure de révision de la COTIF»
Arbeitsgruppe „Änderung
Revisionsverfahren COTIF“
Working group to amend the proce-
dure for revising COTIF**

LAW-17066-WGREVCOTIF 3-09

04.05.2017

EN

ARBEITSGRUPPE „ÄNDERUNG REVISIONSVERFAHREN COTIF“

Durchführbarkeit einer Änderung des Verfahrens zur Revision des COTIF

Stellungnahme der Tschechischen Republik

Stellungnahme der Tschechischen Republik betreffend die Änderungen des COTIF

Nach tschechischem Recht sind nationale Verhandlungen und Genehmigungen von Änderungen an internationalen Übereinkommen in derselben Weise vorzunehmen, in der das ursprüngliche Übereinkommen verhandelt und genehmigt wurde. Gleiches gilt für Anhänge zum Übereinkommen, die einen integralen Bestandteil desselbigen bilden.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Tschechische Republik nicht entscheidend, welches Organ der OTIF die Änderung des COTIF genehmigt hat. Jegliche Änderungen des COTIF müssten in jedem Fall dasselbe Genehmigungsverfahren durchlaufen.

Artikel 22 der „Richtlinie für die Verhandlung von ... internationalen Übereinkommen“ (genehmigt durch die Regierungsresolution Nr. 131/2004) besagt, dass *bei Annahme eines multilateralen Übereinkommens, Beitritt zu diesem sowie bei Änderungen an einem bilateralen oder multilateralen Übereinkommen das Verfahren dasselbe sein muss, wie bei der Aushandlung des Übereinkommens, es sei denn, die zuständige Behörde hat per Genehmigung etwas anderes verfügt*. Theoretisch wäre es beispielsweise möglich, dass das tschechische Parlament Ausnahmen für die Genehmigung von Änderungen an den Anhängen des COTIF beschließt, so dass für alle oder einige der Anhänge seine zuvorige Zustimmung für die Ratifizierung nicht mehr nötig ist.

Von den im Dokument LAW 1720 enthaltenen Lösungen wäre die **zweite Lösung** für die Tschechische Republik vermutlich die am wenigsten geeignete. Sie würde zu Rechtsunsicherheit führen, da Artikel 35 § 2 COTIF die Möglichkeit enthält, dass Änderungen am COTIF nicht in Kraft treten.

Gemäß der **dritten Lösung** müssten die Mitgliedstaaten die Änderungen nicht länger genehmigen und den Generalsekretär darüber in Kenntnis setzen. Sie müssten dem Generalsekretär lediglich die Entscheidung auf Nichtgenehmigung mitteilen. Selbstverständlich müssten die nationalen Verhandlungsverfahren und der Beschluss zur Änderung des COTIF weiterhin stattfinden.

Die **erste Lösung** scheint für die Tschechische Republik die beste zu sein. Die Änderungen würden ab einem im Vorfeld festgelegten Datum bis zu ihrer formellen Genehmigung vorläufig angewendet werden. Die vorläufige Umsetzung der Änderungsentwürfen könnte rascher vonstattengehen und die Mitgliedstaaten könnten ermuntert werden, die Änderungen rechtzeitig zu genehmigen.

Hinzu kommt noch, dass die meisten Vorschriften, auf deren Änderung die nationalen Verhandlungs- und Genehmigungsverfahren anwendbar wären, in der geteilten oder ausschließlichen Zuständigkeit der EU liegen. Die Tschechische Republik kann der vorgeschlagenen Änderung des Revisionsverfahrens des COTIF zustimmen, sofern auch die anderen EU-MS und zuständigen Behörden der EU zustimmen.